

Stellungnahme zum Entwurf eines Gesetzes über die statistische Erhebung der Zeitverwendung (Zeitverwendungserhebungsgesetz – ZVWEG)

Dr. Heike Wirth, GESIS – Leibniz Institut für Sozialwissenschaften, Mannheim

- 1 Einleitung
- 2 Allgemeine Anmerkungen zu dem Gesetzesentwurf
 - 2.1 Erhöhung des Stichprobenumfangs auf maximal 15.000 Haushalte bei einer Zielgröße von 10.000 Haushalten (§3, Abs.3)
 - 2.2 Einsatz neuer Erhebungsmethoden
 - 2.3 Periodizität von zehn Jahren (§5) und Verordnungsermächtigung (§10)
 - 2.4 Nutzung von Informations- oder Kommunikationstechnologien bei Ausübung der Aktivitäten (§6 Abs. 2)
 - 2.5 Erfassung des Migrationshintergrunds (§6; Nr.5-8; Nr.23)
 - 2.6 Erfassung des individuellen Bruttoerwerbseinkommens (§6 Nr.17)
- 3 Verbesserungsbedarf bei ausgewählten Regelungen
 - 3.1 §6 Nr.4: Familienzusammenhang der Haushaltsmitglieder
 - 3.2 §6 Nummer 14: Haupt- und Erwerbsstatus
 - 3.2 §6 Nr.9: Besitzverhältnis zur Wohnung, ausgewählte Ausstattungsgüter
 - 3.4 §6 Nummer 21: Kontakt mit eigenen Kindern, die nicht im Haushalt leben
 - 3.5 §3 Absatz 1: Erhebungseinheiten und Stichprobe (Quotierung)
- 4 Fazit

1 Einleitung

Ich bedanke mich für die Einladung zu einer Stellungnahme zu dem geplanten Zeitverwendungserhebungsgesetz (ZVWEG). Aus der Perspektive der Forschung ist die Verstetigung der Zeitverwendungsstudie nachdrücklich zu begrüßen. Mit der Schaffung einer rechtlichen Grundlage wird ein wichtiges Instrument der familienpolitischen Berichterstattung und der Analyse des langfristigen sozialen Wandels auf eine solide und qualitativ hochwertige Grundlage gestellt.

Die familienpolitischer Relevanz dieser Daten ist in der Gesetzesbegründung ausführlich dargestellt und soll hier nicht wiederholt werden. Erwähnt werden sollte aber nochmals, dass die Zeitverwendungserhebung vielfältige Möglichkeiten bietet, gesellschaftlich relevante Fragestellungen unter unterschiedlichsten Perspektiven zu analysieren. So liefern die Daten bspw. Erkenntnisse zu der Nutzung von neuen Informations- und Kommunikationstechnologien im Zusammenhang mit Alltagsaktivitäten; zu Unterschieden in der Zeitverwendung von Kindern und Jugendlichen in Abhängigkeit von Alter, Geschlecht und Familienkontext. Gleichfalls lassen sich z.B. Erkenntnisse darüber gewinnen, wieviel Zeit Männer und Frauen für die persönliche Regeneration zur Verfügung steht, ob und wie fragmentiert diese Zeit ist. Nicht zuletzt geben die Daten Aufschluss darüber, wie die Zeit den Alltag von Menschen in unterschiedlichen familiären, sozialen und sozio-ökonomischen Kontexten strukturiert und welche Herausforderungen sich hierdurch bezüglich der Koordination unterschiedlicher Aktivitäten (z.B. Erwerbsarbeit, Hausarbeit, Betreuung, Freizeit, soziales Engagement etc.) stellen.

Die Zeitverwendungsstudie ist damit in Deutschland neben dem Mikrozensus, der Erhebung zu Einkommen und Lebensbedingungen (SILC) und der Einkommens- und Verbrauchsstichprobe (EVS) eine tragende Säule für die gesellschaftspolitische Berichterstattung.

2. Allgemeine Anmerkungen zu dem Gesetzesentwurf

Besonders hervorzuheben, ist das im Gesetzesentwurf klar erkennbare Bestreben, eine qualitative hochwertige Datenbasis zu schaffen und zwar sowohl in Hinblick auf die Inhalte wie auch die statistische Aussagekraft der Daten. Zu dieser Einschätzung komme ich u.a. aus folgenden Gründen:

2.1 Erhöhung des Stichprobenumfangs auf maximal 15.000 Haushalte bei einer Zielgröße von 10.000 Haushalten (§3, Abs.3)

In der Zeitverwendungserhebung 2012/2013 lag der Stichprobenumfang bei circa 5.000 Haushalten mit circa 12.000 Personen. Obwohl diese Zahlen zunächst groß erscheinen, stößt man bei der Auswertung kleiner Gruppen sehr schnell an Grenzen, da die Fallzahlen zu niedrig werden, um noch aussagekräftige Ergebnisse zu erzielen. Vor diesem Hintergrund ist die anvisierte Erhöhung des Stichprobenumfangs auf maximal 15.000 Haushalte (bei einer Zielgröße von 10.000 Haushalten) ausdrücklich zu begrüßen. Damit wird es in Zukunft eher möglich sein, spezifische Fragestellungen auch für kleinere soziale Gruppen zu untersuchen.

2.2 Einsatz neuer Erhebungsmethoden

Das Gesetz (S. 9) sieht vor, dass für die Datenerhebung sowohl digitale Methoden wie auch die klassische Methode (Papierfragebogen) genutzt werden können. Diese Zweigleisigkeit ist begrüßenswert, denn einerseits erhöht sich durch die Nutzung digitaler Technologien möglicherweise die Teilnahmebereitschaft der technikaffinen Bevölkerungsgruppen. Andererseits werden technikfernere Bevölkerungsgruppen nicht ausgeschlossen, da sie weiterhin die Option haben, den klassischen Fragebogen zu nutzen. Ein gleichsam wichtiger Aspekt ist, dass die Aufbereitung digital erhobener Daten schneller vonstatten geht und vermutlich weniger fehleranfällig ist.

In Hinblick auf die inhaltliche Auswertung sollte die Information, ob die Teilnahme digital oder traditionell erfolgte, unbedingt in den Daten enthalten sein (und der Forschung auch zur Verfügung gestellt werden), um mögliche methodische Effekte berücksichtigen zu können.

2.3 Periodizität von zehn Jahren (§5) und Verordnungsermächtigung (§10)

Die Empfehlungen der HETUS-Guidelines sehen vor, mindestens alle zehn Jahre eine volle Zeitverwendungserhebung durchzuführen. Der Gesetzesentwurf entspricht dieser Empfehlung. Bei einer geringeren Periodizität (z.B. alle fünf Jahre) müssten vermutlich Abstriche in der Datenqualität hingenommen werden (Zeitverwendungserhebung-light), z.B. geringerer Stichprobenumfang, kein oder stark reduziertes Zeittagebuch, nur ein Haushaltsmitglied wird befragt, etc.

Der Vorteil einer Light-Erhebung mit einer Periodizität von z.B. fünf Jahren läge darin, auf einer kontinuierlichen Basis, Daten zur allgemeinen Zeitverwendung in der Bevölkerung zu haben. Ein (aus meiner Perspektive) erheblicher Nachteil wäre, dass solche Light-Daten in ihrem Analysepotenzial im Vergleich zu einer Vollerhebung stark eingeschränkt sind. Die im Gesetzesentwurf anvisierten Fragestellungen würden sich mit einer Light-Erhebung nicht voll umfänglich untersuchen lassen.

Ich bewerte es daher als positiv, dass im Gesetzesentwurf der Datenqualität eine hohe Priorität eingeräumt wird. Insbesondere da über §10 (Verordnungsermächtigung) eine erfreuliche Flexibilität gegeben ist. D.h., falls sich ein erkennbarer Bedarf abzeichnet (vergleichbar der gegenwärtigen Pandemie-Situation) könnte die Periodizität (der Stichprobenumfang und auch das Frageprogramm) angepasst werden.

2.4 Nutzung von Informations- oder Kommunikationstechnologien bei Ausübung der Aktivitäten (§6 Abs. 2)

Es ist nachdrücklich zu begrüßen, dass die Gesetzesvorlage vorsieht, im Zeittagebuch nicht nur Art, Dauer und Ort der während des Tages ausgeübten Aktivitäten zu erheben, sondern auch die dafür verwendeten Informations- und Kommunikationstechnologien. Damit wird eine empirische Grundlage geschaffen, um zu untersuchen wie sich z.B. Familien, Kinder- und Jugendliche, Männer und Frauen in der Häufigkeit und Dauer der Nutzung digitaler Geräte im Alltag unterscheiden.

2.5 Erfassung des Migrationshintergrunds (§6; Nr.5-8; Nr.23)

Gleichfalls positiv fällt auf, dass neben der Staatsangehörigkeit, dem Geburtsland, in zukünftigen Erhebungen auch das Jahr des Zuzugs und die im Haushalt gesprochenen Sprachen sowie das Geburtsland der Eltern erfragt wird.

In Hinblick auf die Sprachen ist m.E. zu überlegen, welche Information de facto interessiert: Welche Sprachen im Haushalt gesprochen werden und/oder welche Sprache vorwiegend im Haushalt gesprochen wird? Falls noch nicht geschehen, sollte in Hinblick auf die Anschlussfähigkeit zu anderen Erhebungen (z.B. dem Mikrozensus) geprüft werden, wie dieses Konzept üblicherweise umgesetzt wird.

Da es sich bei der Zeitverwendungsstudie um eine freiwillige Erhebung handelt, ist die Bevölkerung mit Migrationshintergrund erfahrungsgemäß deutlich unterrepräsentiert (vgl. Zeitverwendungserhebung 2012/13). Auch wenn die Fallzahlen für diese Gruppe durch die Erhöhung des Stichprobenumfangs in Zukunft höher sein sollten, wird dies vermutlich nur für die Betrachtung einfacher Verteilungsunterschiede ausreichen.

2.6 Erfassung des individuellen Bruttoerwerbseinkommens (§6 Nr.17)

Weiterhin ist positiv, dass im Gesetz vorgesehen ist, im Unterschied zu früheren Erhebungen nicht das individuelle Nettoerwerbseinkommen, sondern das individuelle Bruttoerwerbseinkommen zu erfragen.

Dieser Unterschied ist ganz wesentlich. Aufgrund der teilweise unterschiedlichen Steuerklassen bei Ehepartnern, ist das Nettoeinkommen von verheirateten Frauen bzw. Männern nicht unmittelbar vergleichbar mit dem Nettoeinkommen nicht-verheirateter Frauen bzw. Männern. Wenn diese Unterschiede z.B. aus Unkenntnis bei den Analysen nicht berücksichtigt werden, können die Ergebnisse deutliche Verzerrungen aufweisen. Auch für andere Kontexte (z.B. europäischer Vergleich) wird das Bruttoerwerbseinkommen benötigt.

Diese Problem betrifft nicht die Erfassung des Haushaltsnettoeinkommens (§6 Nr. 11). Denn hier geht es um das dem Haushalt insgesamt zur Verfügung stehende Einkommen. Etwaige individuelle Unterschiede durch Steuerklassen, Freibeträge etc. sind hier ausgeglichen.

3 Verbesserungsbedarf bei ausgewählten Regelungen

3.1 §6 Nr.4: Familienzusammenhang der Haushaltsmitglieder

Laut Gesetzentwurf (S. 15) wird der „Familienzusammenhang der Haushaltsmitglieder“ anhand der verwandtschaftlichen Beziehung (Ehe-/Lebenspartner/in, Kind, Bruder/Schwester, Enkelkind, Vater/Mutter usw.) zur Haupteinkommensperson gemessen.

Hierzu wäre erstens anzumerken, dass die Kategorie „Kind“ auch Stief-/Adoptiv-/Pflegekinder beinhaltet. Zweitens wird nur die Beziehung der Haupteinkommensperson zu allen anderen Haushaltsmitgliedern abgebildet. Es lässt sich also nicht erkennen, wie die anderen Haushaltsmitglieder zueinander in Beziehung stehen.

Auf dieser Basis lassen sich nur klassische Familientypen abbilden, unabhängig davon, ob es sich um klassische Familientypen handelt oder nicht. Alle anderen Familienformen (z.B. Stieffamilien) werden darunter subsumiert.

Sollen die vielfältigen Familienzusammenhänge in Deutschland in der Zeitverwendungserhebung realitätsnäher abgebildet werden, sind die Empfehlungen:

- (1) Eine etwas differenzierter Erhebung der Verwandtschaftsverhältnisse innerhalb eines Haushalts. Es sollte zumindest zwischen leiblichen Kindern/Adoptiv-/Pflegekinder und Stiefkindern unterschieden werden.
- (2) Erfassung der Verwandtschaftsverhältnisse aller Haushaltsmitglieder (Beziehungsmatrix) untereinander und nicht nur zu einer Person (Haupteinkommensperson).

Allerdings sei auch darauf hingewiesen, dass Empfehlung (2) ‚Erhebung einer Beziehungsmatrix‘ komplex ist. Das Ausfüllen einer Beziehungsmatrix erfordert sehr viel Konzentration und ist dementsprechend fehleranfällig (siehe Zeitverwendungserhebung 2001/2002). Hier würde es sich anbieten in einem Pretest verschiedene Erhebungsinstrumente in Hinblick auf ihre Verständlichkeit, zu überprüfen.

3.2 §6 Nr.9: Besitzverhältnis zur Wohnung, ausgewählte Ausstattungsgüter

In der Zeitverwendungserhebung 2012/13 wurde auch die Anzahl der Räume und die Größe der Wohnung erfragt. Dies scheint im vorliegenden Gesetzentwurf nicht vorgesehen. In Hinblick auf die rapide Veränderung im Bereich Homeoffice würde es sich aber empfehlen, zumindest die Anzahl der Räume zu erheben, um Anhaltspunkte hinsichtlich der räumlichen Randbedingungen unter denen Homeoffice stattfinden kann, zu gewinnen.

Eher nebensächlich: Bezüglich ausgewählter Ausstattungsgüter wäre es u.U. sinnvoll, das E-Bike oder auch das Lastenfahrrad als potenzielle Ausstattungsgüter zu berücksichtigen. Denn insbesondere bei Familien mit kleinen Kindern gehören derartige Fortbewegungsmittel immer mehr zum Alltag.

3.3 §6 Nummer 14: Haupt- und Erwerbsstatus

Merkmale zur Erwerbstätigkeit sind zentral für die Ermittlung des sozio-ökonomischen Status, welcher wiederum für die Untersuchung sozial- und familienpolitischer Fragestellungen von Bedeutung ist. Vor diesem Hintergrund ist es zu begrüßen, dass im Gesetzesentwurf auch die Erhebung des ausgeübten Berufs vorgesehen ist. So deuten Befunde aus internationalen Studien daraufhin, dass der Beruf und der sozioökonomische Status nicht nur in Zusammenhang mit der Zeitverwendung steht, sondern zum Teil auch die subjektive Wahrnehmung von Zeitstress beeinflusst. Allerdings kann die Berufsangabe nur dann sinnvoll für Analysen genutzt werden, wenn sie in einer zumindest hinreichenden Differenzierung (Beruf als ISCO 2-Steller) erhoben wird.

In Ergänzung zu den bereits vorgesehen Merkmalen zum Haupt- und Erwerbsstatus, wäre es weiterhin sinnvoll, auch zu erheben, ob eine Führungs- oder Vorgesetztentätigkeit ausgeübt wird. Hierbei interessiert vor allem, ob und wie sich die Zeitverfügbarkeit von Frauen und Männer in solchen Positionen unterscheiden. Ebenso interessiert für diese Gruppen wie sich die Verteilung von Haus-, Familien- und Erwerbsarbeitszeit gestaltet, insbesondere wenn Kinder im Haushalt leben.

Eine weitere Anregung ist, – sofern nicht ohnehin vorgesehen – neuere Entwicklungen aufzugreifen, indem z.B. bei Teilzeit tätigen Personen auch erhoben wird, ob diese im Rahmen von Brückenteilzeit erfolgt.

3.4 §6 Nummer 21: Kontakt mit eigenen Kindern, die nicht im Haushalt leben

Die neu eingeführte Kontaktfrage ist eine wichtige Innovation und die familienpolitische Relevanz außer Frage. Allerdings würde ich anregen, das Konzept nochmals zu überdenken.

Im der vorliegenden Fassung soll nur für die im Haushalt lebenden Erwachsenen erfasst werden, ob und wie häufig sie mit eigenen – außerhalb des Haushalts lebenden – Kindern Kontakt haben. Damit betrachtet man jedoch nur eine Seite. Es wird nicht berücksichtigt, dass vice versa auch im Befragungshaushalt lebende Kinder Kontakt mit außerhalb des Haushalts lebenden Eltern haben können. Nicht nur, aber insbesondere bei alleinerziehenden Eltern ist dies eine familienpolitisch relevante Frage.

Es wird daher erstens angeregt, die Kontaktfrage sowohl den im Haushalt lebenden Erwachsenen wie auch den Kindern und Jugendlichen zu stellen. Auch Kinder unter 10 Jahre sollten berücksichtigt werden. Für diese bietet es sich an, die Kontakte über den Haushaltsbogen zu erheben.

Zweitens wird angeregt, über eine Ausweitung der Kategorie „Beteiligte Dritte“ (Wer war dabei) im Zeittagebuch (§6, Abs.2) nachzudenken. Konkret bietet es sich an, die Kategorie „andere bekannte Personen“ mit der Option „nicht im Haushalt lebende Kinder/Eltern“ zu ergänzen. Der familienpolitische Erkenntnisgewinn würde darin bestehen, dass die Daten dann nicht nur Aufschluss darüber geben, ob und wie häufig getrennt wohnende Kinder/Jugendliche und Eltern Kontakt haben, sondern auch zu welchen Tageszeiten und an welchen Wochentagen.

3.5 §3 Absatz 1: Erhebungseinheiten und Stichprobe

Nach dem Gesetzesentwurf werden die zukünftigen Zeitverwendungserhebungen – wie auch schon die vorherigen – auf Basis einer Quotenstichprobe erhoben. Die Nachteile von Quotenstichproben im Vergleich zu einer Zufallsauswahl sind bekannt.

Dennoch kann ich die Begründung für eine Quotenauswahl (unvertretbar hoher Aufwand und Kosten bei einer Zufallsauswahl, um den angestrebten Stichprobenumfang von 10.000 Haushalten zu erreichen) nachvollziehen und sehe im Moment auch nicht, welchen inhaltlichen Vorteil ein zufälliges Auswahlverfahren im Vergleich zu den früheren Erhebungen erbringen würde.

Wichtiger erscheint mir in diesem Zusammenhang ein anderer Punkt. In der Gesetzesbegründung (II. Wesentlicher Inhalt des Entwurfs) findet sich der Hinweis, dass eine disproportionale Quotierung zur Anwendung kommt. Damit ist gemeint, dass gesellschaftspolitisch wichtige aber in der Population sehr kleine Gruppen wie z.B. alleinerziehende Eltern mit einem höheren Auswahlatz einbezogen werden als dies ihrem Anteil in der Bevölkerung entspricht. Dies ist sinnvoll und zu begrüßen.

Allerdings möchte ich darauf hinweisen, dass bei der Quotierung darauf geachtet werden sollte, dass im Gegenzug nicht andere Gruppen, die u.U. gleichfalls von erhöhtem familienpolitischen Interesse sind, unterrepräsentiert werden.

Konkret sehe ich dieses Problem für die Gruppe der 20 bis 30-Jährigen. Werden alleinerziehende Eltern sowie Paare mit Kindern (vgl. Zeitverwendungserhebung 2012/13) stark überproportional in die Stichprobe einbezogen, fallen die 20 bis 30-Jährigen gewissermaßen aus dem ‚Stichproben-Raster‘. Der Stichprobenumfang für diese Altersgruppe wird entsprechend gering und erlaubt nur eingeschränkte Analysen. Aus familienpolitischer Sicht ist diese Gruppe aber von Interesse: In diesem Alter finden Paare zusammen, erste Familiengründungen finden statt und es kommt zur Herausbildung und Verstetigung geschlechtsspezifischer Arbeitsteilungen.

Wäre die Gruppe der 20 bis 30-Jährigen ausreichend besetzt, könnten Veränderungen in geschlechtsspezifischen Verhaltensmustern über den Vergleich von Geburtskohorten (Wandel über Generationen) untersucht werden. Mit den aktuell verfügbaren Daten ist dies aufgrund der niedrigen Fallzahlen leider nur sehr eingeschränkt möglich.

Es ist zu hoffen, dass sich das Problem der zu geringen Fallzahlen durch die angestrebte Erhöhung des Stichprobenumfangs entspannt. Dennoch wird empfohlen, diese Altersgruppe bei der Quotierung in geeigneter Weise zu berücksichtigen.

4 Fazit

Wie eingangs ausgeführt, kommt in dem Gesetzentwurf das Interesse an einer qualitativ hochwertigen Datenbasis zum Ausdruck. Als besonders erfreulich fällt auf, dass die Erhöhung des Stichprobenumfangs nicht auf Kosten von Inhalt und Präzision erfolgt. Gleichfalls positiv ist die Verordnungsermächtigung in §10 zu bewerten, die m.E. die Möglichkeit bietet, bei erkennbarem Änderungsbedarf flexibel zu reagieren.

Ungeachtet dieser sehr positiven Einschätzung sehe ich noch konkreten Handlungsbedarf in Bezug auf die Messung der Verwandtschaftsverhältnisse innerhalb des Haushalts, die Erfassung von Kontakten von außerhalb des Haushalte lebenden Eltern und Kindern sowie beim Erwerbsstatus. Ebenfalls erscheint es mir wichtig, bei der Quotierung der Haushalte explizit darauf zu achten, dass die Gruppe der 20 bis 30-Jährigen mit einem ausreichend hohen Umfang in der Stichprobe vertreten ist.